



An die beaufsichtigten Stiftungen unserer
Region

An die im Aufsichtsgebiet tätigen Revisions-
stellen

Basel, im Dezember 2014

Informationsschreiben betreffend die Berichterstattung 2014 an die Aufsichtsbehörde und gesetzliche Neuerungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir gestatten uns wiederum, Sie mit unserem jährlichen Rundschreiben auf die aus unserer Sicht wichtigsten Neuerungen bei den klassischen Stiftungen hinzuweisen und unsere Feststellung aus den vorjährigen Berichterstattungen im Hinblick auf die anstehende Berichterstattung 2014 weiterzugeben.

1. Jährliche Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde

a. Einreichungsdatum der Berichterstattung

Die jährliche Berichterstattung ist jeweils spätestens innert 6 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres, in der Regel bis am 30. Juni des Folgejahres einzureichen; **für das Rechnungsjahr 2014: am 30. Juni 2015. Unvollständig eingereichte Unterlagen werden direkt nach Eingang auf der BSABB kostenpflichtig angemahnt.**

Für im Jahr 2014 neu errichtete Stiftungen ergibt sich das Einreichungsdatum aus der Aufsichtsübernahmeverfügung.

b. Fristerstreckungsgesuche

Fristerstreckungen sind möglich. Sie sind schriftlich einzureichen. Erste Fristerstreckungsgesuche werden wir grundsätzlich für **maximal zwei Monate** bewilligen. Zweite und folgende Fristerstreckungen werden für maximal einen Monat bewilligt. Die Bearbeitung von Fristerstreckungen ist kostenpflichtig. Bei rechtzeitig eingereichten Fristerstreckungsgesuchen gilt die beantragte Frist ohne Gegenbericht der Aufsichtsbehörde als genehmigt.

c. Berichterstattungsunterlagen

Als Berichterstattungsunterlagen einzureichen sind:

- die vom Stiftungsrat **rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung**, bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung mit den Vorjahreszahlen und dem Anhang;
- der **Bericht der Revisionsstelle**, sofern die Stiftung nicht durch die Aufsichtsbehörde vom Revisionsstellenobligatorium befreit worden ist (vgl. hierzu auch die Ausführungen weiter unten) und der umfassende Bericht an den Stiftungsrat, sofern eine ordentliche Revision durchgeführt wird. Die Revisionsstelle hat die vorerwähnte Jahresrechnung (inkl. Anhang) zu prüfen und in ihrem Bericht zu bestätigen. Zudem ist zu beachten, dass für das Testat jeweils der Standardtext des Berufstandes (insbesondere Standard zur eingeschränkten Revision; angepasst auf Stiftungen) anzuwenden ist;
- das **vollständige Protokoll** der Sitzung des Stiftungsrates über die Genehmigung der Jahresrechnung;
- der Tätigkeitsbericht (sog. Jahresbericht) des Stiftungsrates;

Sofern das Protokoll bzw. der Anhang ausreichend Auskunft gibt über die Tätigkeit der Stiftung im Berichtsjahr, genügt das Protokoll – ein zusätzlicher Tätigkeitsbericht ist nicht erforderlich. Das Protokoll muss seinerseits Auskunft darüber geben, dass der Stiftungsrat die Genehmigung der Jahresrechnung in statutenkonformer Besetzung beschlossen hat (Nennung der an- und abwesenden Stiftungsräte sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit). **Wir erwarten die Ein-**

reichung des vollständigen Protokolls (keine Auszüge). Dies erspart Ihnen unnötige Rückfragen. Bitte beachten Sie auch, dass die Jahresrechnung nur dann als rechtsgültig unterzeichnet gilt, wenn die Unterschriften gemäss Handelsregisterauszug auf der Jahresrechnung selber angebracht sind (z.B. keine Unterschriften nur auf dem Begleitbrief etc.).

Anforderungen an den Anhang

Neben den gesetzlichen Anforderungen gemäss Obligationenrecht (alte aktienrechtliche Bestimmungen oder neues Rechnungslegungsrecht) sind weiterhin die zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an den Anhang bei der Erstellung der Jahresrechnung zu berücksichtigen wie zum Beispiel:

- Nennung von Urkunde und Reglementen (sofern vorhanden)
- Nennung der Amtsdauer und Zeichnungsberechtigung des Stiftungsrates (inkl. unterjährige Wechsel) sowie von Drittpersonen, die die Unterschrift für die Stiftung führen
- Bewertungsgrundsätze
- Allfällige Anlagegrundsätze und Nachweis der Einhaltung der vom Stiftungsrat festgelegten Bandbreiten pro Anlagekategorie
- Erläuterungen zu den wesentlichen Positionen der Bilanz und Betriebsrechnung, wie zum Beispiel zu den Vermögenswerten sowie zum Bestand bzw. zur Veränderung der Rückstellungen bzw. der zweckgebundenen Fonds
- Details zu den in der Betriebsrechnung ausgewiesenen Vergabungen, Projektaufwendungen gemäss Stiftungszweck (Angaben über Destinatäre, Projekte, Anzahl Gesuche etc.)
- Aussage, ob der Stiftungsrat ehrenamtlich tätig ist oder nicht; falls nicht, Erläuterungen der Honorare (mit Hinweis auf deren Abrechnungsgrundlage: Pauschale oder Abrechnung nach Aufwand), sowie Erläuterungen eines allfälligen Sonderaufwandes
- Allfällige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag (insbesondere Aussagen zu einer allfälligen Sanierung; Aussagen über die Wirksamkeit von getroffenen Sanierungsmassnahmen und zur Fortführungsfähigkeit der Stiftung). Bei Stiftungen mit negativem Stiftungskapital hat die Revisionsstelle unabhängig von der Revisionsart den Sachverhalt der Sanierungsmassnahmen / Fortführungsfähigkeit zu prüfen und im Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung entsprechend zu beurteilen.
- Einreichung des Subventionsvertrages (oder der Leistungsvereinbarung) in Kopie, wenn eine Stiftung Subventionen erhält.

Spezielle Anforderungen an die Berichterstattung von Stiftungen, die von der Revisionsstellenpflicht befreit worden sind:

Die Stiftung muss explizit bestätigen, dass

- die Jahresrechnung vollständig ist und alle relevanten Geschäftsfälle und Sachverhalte gesetzeskonform abbildet (Vollständigkeitserklärung);
- die Bilanz zu Verkehrswerten erstellt ist;
- das Vermögen dem Zweck entsprechend verwendet worden ist und
- die Voraussetzungen für die Befreiung (vgl. Art. 83b Abs. 4 ZGB) weiterhin gegeben sind (namentlich die Bestätigung, dass keine öffentlichen Spendenaufrufe erfolgt sind).

Wir empfehlen diese vorstehend aufgeführten Bestätigungen direkt in den Anhang der Jahresrechnung als separaten Abschnitt zu integrieren.

Alle Unterlagen sind **im Original und per Post** einzureichen (die Aufsichtsbehörde ist aktenführungspflichtig). Elektronisch eingereichte Unterlagen lösen einerseits Zusatzaufwand aus und Kosten für die betreffende Stiftung; zudem müssen häufig Originalunterlagen (Stiftungsratsbeschlüsse etc.) nachverlangt werden.

Sie können sich und auch uns zeitaufwändige Zusatzarbeit ersparen, wenn Sie die Berichterstattungsunterlagen vollständig einreichen (vgl. auch Ziffer 1a).

2. Stiftungsreglemente und Mutationen im Stiftungsrat

- **Stiftungsreglemente** (z.B. Organisations-, Vergabe-, Honorar- oder Anlagereglemente etc.) **sind der Aufsichtsbehörde unaufgefordert einzureichen, ebenfalls allfällige Änderungen dieser Dokumente** (§ 11 der Ordnung über die Stiftungsaufsicht vom 23. Januar 2012). Der Stiftungsratsbeschluss über die Genehmigung des betreffenden Reglements oder der Änderung ist ebenfalls einzureichen.

- Die **Besetzung des Stiftungsrates** muss statutenkonform sein, was bedingt, dass nach allfälligem Ausscheiden rechtzeitig Neuwahlen oder Kooptationen stattfinden. Mutationen im Stiftungsrat oder anderen Organen der Stiftung (z.B. Revisionsstelle) sind beim Handelsregisteramt umgehend anzumelden und der Aufsichtsbehörde spätestens mit der Berichterstattung mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Änderungen der Domiziladresse. Diese können von uns nur beachtet werden, wenn sie im Handelsregister eingetragen sind. Sofern damit eine Sitzverlegung verbunden ist, bedarf es darüber hinaus einer Anpassung des Stiftungsstatuts.
- Bei der Prüfung von Urkunden und Reglementen stellen wir oft fest, dass die genaue Mitgliederzahl des Stiftungsrates nicht festgelegt ist. Häufig finden sich etwa Formulierungen wie "Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern" oder etwa auch "Der Stiftungsrat besteht aus 1 bis 5 Mitgliedern". Solche Formulierungen lassen es im konkreten Einzelfall nicht zu, festzustellen, ob der Stiftungsrat korrekt zusammengesetzt und ein Beschluss rechtsgültig zustande gekommen ist. Wir ersuchen Sie deshalb höflich, die Zahl der Stiftungsratsmitglieder mindestens in einem Reglement konkret festzulegen (bezüglich Deklaration im Anhang vgl. Ziffer 1).

3. Zweckerfüllung der Stiftung

Der Tätigkeitsbericht (allenfalls das ausführliche Protokoll bzw. der Anhang, vgl. Ziffer 1, Buchstabe c. oben) muss Auskunft geben über die Erfüllung des Stiftungszwecks im vergangenen Jahr. Bleibt die Stiftung über längere Zeit hinweg untätig, ersuchen wir den Stiftungsrat im Rahmen der nächstfolgenden Berichterstattung darzulegen, wie er den Zweck erfüllt bzw. erfüllen will. Falls eine Zweckerfüllung nicht mehr möglich sein sollte, hat der Stiftungsrat allenfalls eine Zweckänderung oder eine Aufhebung zu prüfen (Art. 88 Abs. 1 Ziffer 1 ZGB). In beiden Fällen ist ein entsprechend begründetes Gesuch an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

Bei einer geplanten Aufhebung führen wir **ein formelles Liquidationsverfahren** durch, weshalb wir Sie bitten, rechtzeitig (vor vollständiger Vermögenslosigkeit) an uns zu gelangen. Für die Kosten des Verfahrens sind zudem genügend Rückstellungen zu bilden.

4. Neue Bestimmungen zur Buchführung und Rechnungslegung

Per 1. Januar 2015 gelten auch für Stiftungen die neuen Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (vgl. Art. 957 ff. OR). Zu berücksichtigen sind die gesetzlichen Grundsätze zur Buchführung und Rechnungslegung. Die Rechnungslegung erfolgt im Geschäftsbericht. Dieser enthält die Jahresrechnung mit Vorjahreszahlen, welche sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Das neue Rechnungslegungsrecht muss ab dem Geschäftsjahr 2015 (für Konzernrechnungen ab Geschäftsjahr 2016) angewandt werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen enthalten Mindestgliederungsvorschriften für die Bilanz und Erfolgsrechnung:

- Die Aktivseite der Bilanz ist grundsätzlich nach dem Liquiditätsgrad und die Passivseite der Bilanz nach Fälligkeit zu gliedern; Forderungen und Verbindlichkeiten an Nahestehende sind separat auszuweisen
- Die Erfolgsrechnung in Staffelform hat den gesetzlichen Mindestinhalt unter Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten der Tätigkeit der Stiftung zu berücksichtigen; es ist ein separater Ausweis der betriebsfremden und der ausserordentlichen Positionen erforderlich
- Im Anhang der Jahresrechnung sind Angaben und Erläuterungen zu wesentlichen Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung offen zu legen.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Aufsichtsbehörde zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben weiterhin zusätzliche Angaben benötigt, die im Anhang der Jahresrechnung jeweils transparent offen zu legen sind (vgl. u.a. „Anforderungen an den Anhang“ dieses Informationsschreibens).

Stiftungen, die aufgrund ihrer Grösse oder anderer Vorgaben einer ordentlichen Revision unterstehen, haben im Geschäftsbericht zusätzliche Angaben im Anhang aufzuführen und zusätzlich eine Geldflussrechnung und einen Lagebericht zu erstellen.

Der Geschäftsbericht muss nach den neuen Bestimmungen innert 6 Monaten nach dem Bilanzstichtag vom Stiftungsrat genehmigt sein (Art. 958 Abs. 3 OR).

5. Website

Auf unserer Website haben Sie Zugriff auf unsere Rundschreiben, Formulare, Musterstiftungsurkunden, Merkblätter usw. (www.bsabb.ch). Dort finden Sie auch einen Ortsplan mit unserem Standort.

6. Feierabendveranstaltung für klassische Stiftungen

Die nächste Feierabendveranstaltung für klassische Stiftungen wird im Frühjahr 2016 stattfinden. Sie werden rechtzeitig informiert.

7. Vorankündigung Kundenumfrage

Im Jahr 2015 führen wir eine Kundenbefragung durch. Sie werden den Fragebogen im Sommer 2015 zugestellt erhalten. Wir laden Sie jetzt schon ein, sich an dieser Umfrage zu beteiligen. Die Auswertung erfolgt über das statistische Amt Basel-Stadt.

8. Geänderte Gebührenordnung, gültig ab 1.1.2015

Diesem Rundschreiben liegt die geänderte Gebührenordnung bei, welche ab 1.1.2015 gilt und bei allen zu verrechnenden Prüfungsarbeiten der BSABB Anwendung findet. Die Gebühren für die Prüfung der Berichterstattungsunterlagen wurden durchschnittlich um 15% gesenkt (in gewissen Gebührenklassen erfolgte eine stärkere Senkung).

Wir wünschen Ihnen und Ihren Stiftungen ein erfolgreiches 2015. Wir freuen uns auf eine weiterhin angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

BSABB
BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel

Dr. iur. Christina Ruggli
Geschäftsleiterin

lic. iur. Enzo Schulte
Leiter Fachbereich Recht